
(in der Fassung vom 15. Juni 2015)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Masterprüfung**
- § 2 Akademischer Grad**
- § 3 Aufbau des Studiengangs Weiterbildungsmaster Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie**
- § 4 Prüfungsausschuss**
- § 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 7 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**
- § 11 Zeugnis und Urkunde**

II. Masterprüfung

- § 12 Art und Umfang der Prüfung**
- § 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und –verfahren zur Masterarbeit**
- § 16 Masterarbeit**
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Bildung der Gesamtnote**

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 20 Rechtsmittel**
- § 21 In-Kraft-Treten**

IV. Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Psychologie. Durch die Masterprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Aufbau des Studienganges Weiterbildungsmaster Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie

- (1) Die Regelstudienzeit des Weiterbildungsmasters beträgt vier Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsmasters erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 32 ECTS-Credits. Insgesamt sind im Weiterbildungsmaster 60 Credits zu erwerben. Die Aufteilung der Veranstaltungen sowie die Gesamtstundentafel mit den jeweiligen Credits sind aus dem Anhang zu entnehmen, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist. Die Masterprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen entsprechend dem Anhang und die Anfertigung einer Masterarbeit.
- (3) Bei dem Weiterbildungsmaster Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie handelt es sich um einen verstärkt praxisorientierten Weiterbildungsmaster, der auf dem Bachelor-Studiengang Psychologie aufbaut und eine mindestens einjährige Berufspraxis voraussetzt.
- (4) Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, die die Voraussetzung für den Zugang zu diesem Weiterbildungsmaster ist, können für die Masterprüfung nicht anerkannt werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Ständiger Prüfungsausschuss (StPA) gebildet. Er besteht aus drei in dem Weiterbildungsmaster lehrenden Dozentinnen/Dozenten, von denen mindestens zwei habilitiert sind, sowie einem studentischen Mitglied des Fachbereichs Psychologie. Die nicht-studentischen Mitglieder des StPA werden von der Studienkommission Psychologie für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Das studentische Mitglied gehört dem StPA mit beratender Stimme an und wird von dem Studienfachschaftswahlgremium Psychologie vorgeschlagen und von der Studienkommission Psychologie für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr bestellt.
- (2) Dem StPA obliegen die laufenden Geschäfte zur Durchführung der Prüfung. Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann der/dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (3) Die Mitglieder des StPA unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Sitzungen des StPA können auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz über elektronische Medien abgewickelt werden.

§ 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüferinnen/Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Prüferinnen/Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel die Leiterinnen/Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltungen.
- (3) Zur Betreuung und Bewertung der Abschlussarbeiten sind in der Regel nur Hochschullehrer/innen und Privatdozent/innen sowie diejenigen akademischen

Mitarbeiter/innen befugt, denen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes gem. § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Der/die Erstgutachter/in muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Konstanz sein. Auf Antrag kann ein/e externe/r Prüfer/in mit einem Masterabschluss in Psychologie oder Äquivalent oder einem Facharztabschluss in Psychiatrie als Zweitgutachter/in bestellt werden.

- (4) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder Berufsakademien in Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der StPA. Soweit Leistungen anerkannt werden, erfolgt dies unter Anrechnung der im Anhang für die betreffende Leistung vorgesehenen ECTS-Credits. Die Anerkennung als Masterarbeit ist nicht möglich.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Ver-

merk „bestanden“ („passed“) aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen muss bis Ende des ersten Studienseesters beantragt werden.

§ 7 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
- (2) die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und
- (3) die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt und
- (4) zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (6) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (7) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 8 ECTS-Credits.
- (8) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss.

- (9) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Kandidatin/Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Kandidatin/Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird der/dem Kandidatin/Kandidaten mitgeteilt, dass sie/er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen, sofern der bereits absolvierte Prüfungsteil abtrennbar ist von dem noch ausstehenden Teil der Prüfung.
- (3) Macht eine/ein Kandidatin/Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests (unter Verwendung des Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes) glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihr/ihm der Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise

- beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die/der Kandidatin/Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer/einem Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der/dem Kandidatin/Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die/der Kandidatin/Kandidat ein neues Thema.
- (6) Prüfungsfristen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag auch verlängert werden, wenn Studierende nachweisen, dass sie sonstige Familienpflichten wahrzunehmen haben. Absatz 5 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Versucht die/der Kandidatin/Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine/ein Kandidatin/Kandidat, die/der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (8) Im Falle einer wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschung kann der StPA die/den Studierende/Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang.

- (9) Belastende Entscheidungen des StPA sind der/dem Kandidatin/Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist der/dem Kandidatin/Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sollten auch Zwischenwerte durch Erniedrigungen und Erhöhungen der Notenziffern um 0,3 verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer/einer Prüferin bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren

Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der jeweiligen Modulnote und der Gesamtnote gilt diese Regelung entsprechend.

- (4) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (5) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Bestehen der Masterprüfung wird über die Ergebnisse ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote und die Modulnoten unter Ausweisung der einzelnen Modulkomponenten sowie die Note und das Thema der Masterarbeit.
- (2) Auf Antrag kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Bei Erreichen einer Gesamtnote bis 1,2 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. In der Urkunde für die Masterprüfung wird das Studienfach mit „Psychologie“ angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom/von der Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) In Verbindung mit dem Zeugnis und der Urkunde werden ein „Diploma Supplement“ nach dem European Diploma Supplement Model und ein „Transcript of Records“ erstellt sowie auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung beige-fügt.

II. Masterprüfung

§ 12 Art und Umfang der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 14 iVm dem Anhang sowie der Masterarbeit.

§ 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Anmeldefristen werden vom Ständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung auf der Webseite des Weiterbildungsmasters bekannt gegeben.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen wird mit der Anmeldung zur studienbegleitenden Prüfung beantragt. Die Anmeldung erfolgt online zu den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Weiterbildungsmaster Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn keine Immatrikulation vorliegt oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert zu sein. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (6) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über ihr Prüfungsrechtsverhältnis, den betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern 60 bis 120 Minuten. Referate umfassen in der Regel einen Vortrag im Umfang von 15 bis 30 Minuten und eine zusätzliche schriftliche Leistung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn derselben bekanntgegeben. Die Prüfungen werden in der Regel jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Zwischenprüfungen, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt. Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er/sie muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Seminars.
- (2) Klausuren können teilweise oder ganz in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehens-

grenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

- (3) Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

1.0,	wenn	zusätzlich	mindestens	90	%,					
1.3,	wenn	zusätzlich	mindestens	80	%,	aber	weniger	als	90	%
1.7,	wenn	zusätzlich	mindestens	70	%,	aber	weniger	als	80	%
2.0,	wenn	zusätzlich	mindestens	60	%,	aber	weniger	als	70	%
2.3,	wenn	zusätzlich	mindestens	50	%,	aber	weniger	als	60	%
2.7,	wenn	zusätzlich	mindestens	40	%,	aber	weniger	als	50	%
3.0,	wenn	zusätzlich	mindestens	30	%,	aber	weniger	als	40	%
3.3,	wenn	zusätzlich	mindestens	20	%,	aber	weniger	als	30	%
3.7,	wenn	zusätzlich	mindestens	10	%,	aber	weniger	als	20	%
4.0,	wenn	zusätzlich	keine,			aber	weniger	als	10%	

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Fachprüferinnen und Fachprüfer verantwortlich.

- (4) Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, dann kann sie einmal wiederholt werden. Bezüglich Teilprüfungen gilt Abs. 1. Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen, spätestens im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung, wenn diese das nächste Mal angeboten wird. Nach

Ablauf dieser Frist besteht kein Prüfungsanspruch mehr für die betreffende Prüfung, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 4 wiederum nicht ausreichend, so kann in bis zu drei Fächern eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach erstmaligem Nichtbestehen abgeschlossen sein. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den vom StPA festgelegten Anmeldeterminen per Online-Anmeldung über das zentrale Prüfungsamt an den StPA zu stellen.
- (2) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Weiterbildungsmaster Psychologie mit Schwerpunkt Forensische Psychologie immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat und mindestens die Hälfte der studienbegleitenden Prüfungen aus den Modulen 1-4 erfolgreich absolviert hat. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn keine Immatrikulation vorliegt oder die entsprechende Prüfungsberechtigung im Weiterbildungsmaster Psychologie mit Schwerpunkt forensische Psychologie nicht mehr besteht.
- (3) Die Zulassung erfolgt nach Anmeldung zur Masterarbeit mit der Auflage, dass die Studierende/der Studierende bei Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich ggf. einer erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidatin/Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der forensischen Psychologie innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer bzw. Betreuerin/Betreuer erfolgen durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.
- (3) Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden. Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt zwei Gutachter/Gutachterinnen für die Masterarbeit gemäß §5 Abs.3. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn beide Gutachter/Gutachterinnen ihre Bereitschaft zur Begutachtung erklärt haben. Die Prüferinnen/Prüfer legen in der Regel binnen acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt neun Monate. Thema, Umfang und die Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann in besonderen Ausnahmefällen, die vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertreten sind, auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin und Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin um drei Monate verlängert werden. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 28 Credits vergeben.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen DIN-A4 Exemplaren sowie in elektronischer Form (Format: PDF) als CD-ROM oder DVD beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Kandidatin/Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Sie/er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

- (8) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ lautet.
- (9) Lautet die Note einer/eines der Prüferinnen/Prüfer mindestens "ausreichend" und die Note der/des zweiten Prüferin/Prüfers "nicht ausreichend", so wird vom StPA eine/ein dritte/dritter Prüferin/Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend" (5,0), so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (10) Wird eine Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 11 genannten Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich zu 50% aus der gem. § 10 gebildeten Note für die Masterarbeit und zu 50% aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten der vier Module des Lehrangebots zusammen, wobei die Noten aus diesen vier Modulen gleich gewichtet werden. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3 und 4.
- (4) Werden in einem Modul mehr als die Mindestanzahl der erforderlichen Kurse belegt, gehen in die Modulnote die beiden am besten bewerteten Prüfungsleistungen ein.
- (5) Bei endgültigem Nichtbestehen der Masterprüfung erteilt die/der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamtes einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und

deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine/ein Kandidatin/Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidatin/Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Kandidatin/Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Der/dem Kandidatin/Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Kandidatin/Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20 Rechtsmittel

Die/der Kandidatin/Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt die/der Prorektorin/Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. April 2015 in Kraft.

IV. Anhang**Modulübersicht**

Aus den Modulen 1-4 müssen Prüfungsleistungen im Umfang von 32 ECTS-Credits in insgesamt vier Modulen (à 8 Credits) erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen mit SWS	Credits
Modul 1: Psychopathologie und forensische Diagnostik	2 Seminare (je 2 SWS)	8
Modul 2: Risk-Assessment und Bedrohungsmanagement	2 Seminare (je 2 SWS)	8
Modul 3: Strafrechtsgutachten und aussagepsychologische Gutachten	2 Seminare (je 2 SWS)	8
Modul 4: Deliktpräventive Therapien	2 Seminare (je 2 SWS)	8
Masterarbeit		28
Gesamt		60

Anmerkungen:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 29/2015 vom 15. Juni 2015 veröffentlicht.